



## Vereinsatzung

### §1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Eine Hilfe für Ghana e.V. - Vereinigung von Freunden und Angehörigen behinderter Menschen“

Der Verein wurde am 27. Januar 1997 in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bad Arolsen bei Kassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Unterstützung einer anthroposophischen Lebensgemeinschaft in Ghana/Westafrika. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau einer sozialtherapeutischen Einrichtung für geistig behinderte Menschen.

### §3) Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Austritt oder der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des Vereins oder Teile davon.

### §4) Mitgliedschaft

Jeder- unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu Religion, Rasse oder Volk- kann Mitglied werden, wenn er die Ziele des Vereins als berechtigt ansieht.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und bestätigt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist in der nächsten Mitgliedsversammlung vorzutragen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe vom Vorstand beschlossen und muss von der Mitgliedsversammlung bestätigt werden. Das betroffene Mitglied ist vorher dazu zu hören.

Der Verein erhebt keine Beiträge, die Zuwendungen sind ausschließlich als Spende anzusehen.

### §5) Organe des Vereins

- Die Mitgliedsversammlung
- Der Vorstand

### §6) Mitgliedsversammlung

Die Mitgliedsversammlung wählt den Vorstand, beschließt über seine Entlastung, über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und alle sonstigen Angelegenheiten.

Die Mitgliedsversammlung soll einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins diese notwendig machen, oder wenigstens 1/3 der Mitglieder eine solche schriftlich verlangt.

Der Vorstand hat in jedem Kalenderjahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu sind schriftliche Einladungen mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu versenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfragen über grundsätzliche Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von wenigstens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### §7) Vorstand

Der Vorstand wird aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern gebildet. Er wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen.

Ist ein Vorstandsmitglied in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten verhindert, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestimmen.

Geringfügige Satzungsänderungen, die aus formellen Gründen notwendig sind und nicht den Inhalt betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind alsbald den Mitgliedern mitzuteilen.

### §8) Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Dazu wird vom Vorstand ein Vorstandsmitglied berufen.

Dieses geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleinig unterschriftsberechtigt und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Vereinstätigkeit und für die Unterrichtung der Mitglieder. Es legt Rechnung, die von einem Kassenprüfer zu prüfen ist. Es ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

### §9) Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

"Lebensgemeinschaft Wickersdorf e.V." 07318 Wickersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.